

Zulassungskriterien für das Masterstudium Psychotherapie

Für die Zulassung zum Masterstudium Psychotherapie müssen Sie

- die Zusage eines Studienplatzes nach Absolvierung des Aufnahmeverfahrens erhalten,
- fristgerecht einen Zulassungsantrag stellen und
- eine der folgenden Vorqualifikationen in Form eines (Bachelor)Studiums erfüllen.

Die **rechtlichen Grundlagen** für die Vorqualifikationen bilden die Zulassungsvoraussetzungen gemäß dem **Curriculum** für das Masterstudium Psychotherapie. Diese beruhen auf den Anforderungen an den ersten Ausbildungsabschnitt für die selbstständige Berufsausübung der Psychotherapie gemäß **§§ 10 und 11 Psychotherapiegesetz 2024 samt Anlage**.

Auszug aus dem Psychotherapiegesetz 2024:

§ 10 Abs. 1 Z 1:

*„Wer die selbstständige Berufsausübung der Psychotherapie beabsichtigt, hat als ersten Ausbildungsabschnitt ein **Bachelorstudium gemäß § 11 an einer inländischen anerkannten postsekundären Bildungseinrichtung, mit mindestens 180 ECTS-Anrechnungspunkten** erfolgreich zu absolvieren.“*

§ 11 Abs. 1:

„Das Bachelorstudium dient im Sinne des § 9 einer breiten psychotherapeutischen Basisausbildung.

§ 11 Abs. 2:

Im Rahmen des Bachelorstudiums sind insbesondere grundlegende

1. fachlich-methodische Kenntnisse,
2. berufsethische Kenntnisse,
3. wissenschaftliche Grundkompetenzen sowie
4. sozialkommunikative und selbstreflexive Grundkompetenzen

*durch eine **theoretische Ausbildung, praktische psychosoziale Erfahrungen, psychotherapeutische Supervision und psychotherapeutische Selbsterfahrung** gemäß der Anlage zu erwerben.“*

Anlage:

1. In einem Bachelorstudium gemäß PthG 2024 sind jedenfalls vorzusehen:
a) Kernfächer und Grundlagen der Psychotherapie (im Sinne des § 9) inklusive Einführung in die vier Cluster der Psychotherapie; b) interdisziplinäre Fächer der Psychotherapie; c) Forschungsmethoden und wissenschaftliches Arbeiten; d) praktische psychosoziale Erfahrungen, psychotherapeutische Supervision und psychotherapeutische Selbsterfahrung.

§ 10 Abs. 2:

„Dem **Abschluss des ersten Ausbildungsabschnittes** gemäß Abs. 1 Z 1 ist

1. die erfolgreiche **Absolvierung des Bachelor- und Masterstudiums oder Diplomstudiums der Humanmedizin,**
2. die erfolgreiche **Absolvierung des Bachelorstudiums der Psychologie mit mindestens 180 ECTS-Anrechnungspunkten** an einer anerkannten inländischen oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung,
3. die erfolgreiche **Absolvierung des Bachelorstudiums der Sozialen Arbeit mit mindestens 180 ECTS-Anrechnungspunkten** an einer anerkannten inländischen oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung,
4. die erfolgreiche **Absolvierung eines auf ein nicht einschlägiges Grundstudium aufbauenden Masterstudiums der Sozialen Arbeit mit mindestens 120 ECTS-Anerkennungspunkten,** sofern bis zum Abschluss des Masterstudiums **Kenntnisse über wesentliche Inhalte des Grundstudiums Soziale Arbeit** im Ausmaß von **mindestens 60 ECTS-Anerkennungspunkten** erworben wurden, an einer anerkannten inländischen oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung,
5. die erfolgreiche **Absolvierung eines Masterstudiums mit curricularer Schwerpunktsetzung in Sozialpädagogik mit mindestens 120 ECTS Anrechnungspunkten,** sofern bis zum Abschluss des Studiums **Kenntnisse über wesentliche Inhalte des Grundstudiums Soziale Arbeit** im Ausmaß von **mindestens 60 ECTS-Anerkennungspunkten** erworben wurden, an einer anerkannten inländischen oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung.

Die folgenden Qualifikationen erfüllen nur dann die Zulassungsvoraussetzungen für das Masterstudium Psychotherapie, wenn sie im Rahmen eines Studiums gemäß § 64 Abs. 3 Universitätsgesetz 2002 erworben wurden.

6. die **Eintragung in die Musiktherapeutenliste gemäß § 19 in Verbindung mit § 8 Musiktherapiegesetz,**
7. die **Berechtigung zur Ausübung eines gehobenen medizinisch-technischen Diensts gemäß § 1 MTD-Gesetz,**
8. die **Berechtigung zur Ausübung des gehobenen Dienstes für Gesundheits- und Krankenpflege gemäß § 27 GuKG,**
9. die **Berechtigung zur Ausübung des Hebammenberufes gemäß § 10 HebG,**
10. **Zeugnisse gemäß § 1 Z 1 der Lebens- und Sozialberatungs-Verordnung, BGBl. II Nr. 116/2022, gleichgestellt.“**

Die Überprüfung dieser Vorqualifikationen im Hinblick auf die Erfüllung der Zulassungsvoraussetzungen findet nach der erfolgreichen Teilnahme am Aufnahmeverfahren und der Antragstellung auf Zulassung statt. Die Beurteilung der Eignung der Vorqualifikation erfolgt ausschließlich auf Basis des vollständigen Antrags. Ergibt die Überprüfung, dass die Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind, ist die Zulassung trotz erfolgreicher Teilnahme am Aufnahmeverfahren nicht möglich.“